

## NEWS 02/2016

### 125 Jahre deutsches Gebrauchsmuster

*Die rechtlichen Grundlagen für den deutschen Gebrauchsmusterschutz bestehen seit 1891. Zum 125. Jubiläum werfen wir einen Blick zurück auf die Entwicklung des „kleinen Bruders des Patents“ und wagen einen Ausblick in dessen Zukunft.*

#### 1. Entwicklung

Das am 01. Oktober 1891 in Kraft getretene Gebrauchsmustergesetz bot erstmals eine gesetzliche Grundlage für den Gebrauchsmusterschutz im damaligen Deutschen Kaiserreich. Im Zuge des wirtschaftlichen Aufschwungs und der fortschreitenden Industrialisierung wurde die Notwendigkeit für den Schutz geistigen Eigentums erkannt und umgesetzt. Das Gebrauchsmuster war zunächst ein für maximal sechs Jahre geltendes Schutzrecht. Es sollte vor allem kleinen und mittelständischen Unternehmen dienen, die einen schnellen und kostengünstigen Erfindungsschutz ihrer sogenannten „kleinen Erfindungen“ anstrebten. Nicht zuletzt sollte das Patentamt aber auch entlastet werden, welches zu jener Zeit eine Vielzahl von Patentanmeldungen zu bewältigen hatte. Bereits zwei Wochen nach Inkrafttreten des Gesetzes veröffentlichte die wöchentlich erscheinende „Mitteilung des Kaiserlichen Patentamtes“ die ersten Gebrauchsmusteranmeldungen. Das erste Gebrauchsmuster wurde für W. Lambrecht aus Göttingen eingetragen und beanspruchte Schutz für „Scala aus imitiertem Elfenbein (Celluloid) in jeder Druckart herzustellen“. Im November 1891 zeigte eine Mitteilung des Kaiserlichen Patentamtes, dass 916 Anmeldungen im ersten Monat eingereicht wurden, wobei die meisten Anmeldungen aus dem Königreich Preußen (456) kamen. 99 Anmeldungen beschäftigten sich mit „Haus-

wirtschaftlichen Geräten“, 57 lagen im Bereich der „Bekleidungsindustrie“.

Das Gebrauchsmustergesetz unterlag im Laufe der Zeit einigen Reformen. So konnten beispielsweise bis 1990 nur Erzeugnisse geschützt werden, die eine bestimmte „Raumform“ hatten. Der Schutz von z. B. elektrischen Schaltungen war bis dahin nicht möglich, da es an dem Erfordernis einer körperlichen Ausgestaltung fehlte. Seit dem 07. März 1990 ist der Gebrauchsmusterschutz für alle technischen Erfindungen mit Ausnahme von Verfahrenserfindungen und biotechnologischen Erfindungen möglich.

Die praktische Bedeutung des Gebrauchsmusters ist auch heute noch hoch, wenngleich in den letzten Jahren ein leichter Rückgang der Anmeldezahlen zu erkennen ist. Im Jahr 2015 gab es 14.277 Anmeldungen.

#### 2. Wirkung des Gebrauchsmusters

Schutz entfaltet das Gebrauchsmuster ausschließlich für Deutschland. Das eingetragene Gebrauchsmuster berechtigt den Inhaber zur alleinigen Benutzung des beanspruchten Gegenstandes. Ohne seine Zustimmung darf kein Dritter den Gegenstand herstellen, anbieten, verbreiten, einführen oder benutzen. Verletzt ein Dritter das Gebrauchsmuster, so kann der Inhaber vom Verletzer u. a. Unterlassung verlangen.

### 3. Schutzvoraussetzungen

Nach § 1 GebrMG werden als Gebrauchsmuster Erfindungen geschützt, die neu sind, auf einem erfinderischen Schritt beruhen und gewerblich anwendbar sind.

Die „Neuheit“ wird beim Gebrauchsmuster weniger streng bewertet als beim Patent. So steht dem Schutz nicht entgegen, wenn die Erfindung vom Anmelder oder seinem Rechtsvorgänger bis zu sechs Monate vor dem Anmeldetag bereits veröffentlicht wurde.

### 4. Besonderheiten

a) Das Gebrauchsmuster war und ist ein ungeprüftes Schutzrecht. Schneller kann aus diesem Grund auch heutzutage keine Erfindung geschützt werden. Sind die formalen Vorgaben eingehalten und die Anmeldegebühren entrichtet, erfolgt binnen weniger Wochen die Eintragung. Anders als beim Patent werden die oben dargelegten materiellen Voraussetzungen im Anmeldeverfahren nicht geprüft. Aus diesem Grund lassen sich im Register auch zahlreiche Gebrauchsmuster finden, die nicht schutzfähig sind. Hierin liegt ein entscheidender Nachteil des Gebrauchsmusters. Eine Gewissheit über den Rechtsbestand erlangt der Anmelder mit der Eintragung gerade nicht. Wenn nämlich die materiellen Schutzvoraussetzungen nicht vorliegen, hat nach § 15 GebrMG jedermann das Recht auf Löschung des Gebrauchsmusters – und zwar über die gesamte Laufzeit. Ein Blick in die Statistik des DPMA zeigt, dass zwischen 2006 und 2015 143.242 Gebrauchsmuster angemeldet wurden. Im gleichen Zeitraum wurden auf 1.658 Löschanträge hin 908 Gebrauchsmuster vollständig oder teilweise gelöscht.

b) Während früher die maximale Schutzdauer auf sechs Jahre begrenzt war, beträgt die maximale Laufzeit nunmehr 10 Jahre.

### 5. Verhältnis zum Patent

Patent- und Gebrauchsmusterschutz schließen sich nicht aus. Dem Anmelder steht es offen, dieselbe Erfindung sowohl als deutsches oder europäisches Patent, als auch als deutsches Gebrauchsmuster anzumelden. Es besteht auch die Möglichkeit eine Gebrauchsmusteranmeldung auf Grundlage einer früheren Patentanmeldung vorzunehmen (sog. Abzweigung). Dadurch kann z. B. bei einem langwierigen Patenterteilungsverfahren schon frühzeitig Schutz durch das Gebrauchsmuster erlangt werden. Auch kann man bei einer Patentanmeldung den Zeitrang einer früher liegenden Gebrauchsmusteranmeldung nutzen (§6 GebrMG). So könnte man sich zunächst für das preisgünstigere Gebrauchsmusterverfahren entscheiden und bei guter wirtschaftlicher Prognose der Erfindung den Schutz auf ein europäisches Patent ausweiten.

### 6. Ausblick

Im Laufe der Zeit haben sich die Qualitätsanforderungen an die Erfindungshöhe für ein Patent und an den erfinderischen Schritt für ein Gebrauchsmuster stark angenähert (vgl. dazu unsere [NEWS 04/2006](#)). Damit ist ein wichtiger Vorzug des Gebrauchsmusters faktisch entfallen. Die sinkende Bedeutung des Gebrauchsmusters widerspiegelt sich folgerichtig am Rückgang der Anmeldezahlen. Solange im Patentrecht eine Neuheitsschonfrist nicht eingeführt ist, wird das Gebrauchsmuster zumindest für Fälle der zu frühen Veröffentlichung einer eigenen Erfindung Bedeutung behalten. Die Anmeldung eines Gebrauchsmusters kann auch strategische Vorteile im Vergleich zu einer Patentanmeldung mit sich bringen. Im Regelfall wird die Patentanmeldung aber die bevorzugte Wahl sein, wenn ein stabiles und wertvolles Schutzrecht angestrebt wird. Ob eine Gebrauchsmusteranmeldung dennoch als sinnvoll erscheint, ist vom Einzelfall abhängig. Für diesbezügliche Beurteilungen können Sie uns gern ansprechen.